

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	652/2015-11
-------------	-------------

Stand	06.11.2015
-------	------------

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 05.11.2015 betr. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, die Stelle des zum 01.03.2016 ausscheidenden Beigeordneten Markus Schnapka zur Nachbesetzung auszuschreiben und beauftragt die Verwaltung mit der redaktionellen Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Änderung der Anzahl der Beigeordneten von drei auf zwei Beigeordnete.

Sachverhalt

Der Beigeordnete Markus Schnapka wurde von dem Rat der Stadt Bornheim am 28.08.2008 für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim gewählt. Seine Amtszeit endet danach grundsätzlich am 30.09.2016. Der Bürgermeister beabsichtigt, dem Ersuchen des Herrn Beigeordneten Schnapka auf Versetzung in den Ruhestand zum 01.03.2016 zu entsprechen. Auf Vorlage Nr.669/2015-11 wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Beigeordneten sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Wahl der Beigeordneten bestimmt sich grundsätzlich nach § 71 GO NRW i.V.m. § 120 Abs. 2 LBG NRW.

Der Rat wählt die Beigeordneten als zuständiges Gremium für die Zeit von 8 Jahren (§ 71 Abs. 1, S. 3 GO NRW). Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn es sich nicht um eine Wiederwahl handelt (§ 71 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

Bei der Ausschreibung ist die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation der Beigeordneten zu beachten. Gem. § 71 Abs. 3 S. 3 GO NRW ist dies neben den erforderlichen fachlichen Voraussetzungen sowie ausreichender Erfahrung, in mittelgroßen kreisangehörigen Städten „die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes“.

Die letztgenannte Qualifikation ist bei einem der gewählten Beigeordneten erforderlich, diese Qualifikation ist im Rahmen einer anstehenden Ausschreibung zu fordern.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Höchsteintrittsalter der Beigeordneten bei erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit maximal 56 Jahre betragen darf (§ 120 Abs. 2 S. 3 LBG NRW). Die Durchführung der Wahl darf frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle (§§ 71 Abs. 2 S. 1 GO NRW, 120 Abs. 2 S. 2 LBG NRW) erfolgen. Dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall mit Blick auf das anstehende Ausscheiden des Stelleninhabers zum 01.03.2016 erfüllt.

Gem. § 71 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung verbindlich festzulegen. Der insofern einschlägige § 11 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Bornheim sieht in der derzeit geltenden Fassung die Wahl von drei Beigeordneten vor. Tatsächlich hat die Stadt Bornheim jedoch nur zwei gewählte Beigeordnete. Eine redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung ist somit zu empfehlen. Eine entsprechende Vorlage wird von der Verwaltung vorbereitet und dem Rat zugeleitet.

Finanzielle Auswirkungen

- Personal- und Sachkosten A 16 (Gemein- und Sachkosten nach KGSt): 167.860,- €/Jahr
- Aufwendungen Stellenausschreibung regional/überregional: 17.000,- €

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag